



Katholische
Kirchengemeinde St. Josef
Essen Ruhrhalbinsel

Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage von § 34 der Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel vom 17.07.2013 hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef, Essen Ruhrhalbinsel für die Friedhöfe

1. Katholischer Friedhof Kupferdreh
An den Friedhöfen, 45257 Essen
2. Katholischer Friedhof Dilldorf
Rathgeberhof, 45257 Essen
3. Katholischer Friedhof Byfang
Auf der Knappe, 45257 Essen
4. Katholischer Friedhof Überrauch
Hinseler Hof, 45277 Essen
5. Katholischer Friedhof Heisingen
Kreuzstraße, 45259 Essen
6. Katholischer Friedhof Burgaltendorf
Alte Hauptstraße, 45289 Essen

durch Beschluss vom 17.07.2013 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der vorgenannten Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof / die Friedhöfe oder seine / ihre Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof/die Friedhöfe oder seine/ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs/der Friedhöfe einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung einer Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührensatzungen aller genannten Friedhöfe und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

45277 Essen, 17.07.2013
Ort, Datum

Gez. Kirchenvorstand 17.07.2013
Pfarrer Gereon Alter, Vorsitzender
Dr. Norbert Müller
Klaus Mehring

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Essen, den 01.08.2013
Das Bischöfliche Generalvikariat
i.V. Hans Georg Hükelheim
Dezernent

Gebührensatzung

Friedhöfe



Katholische
Kirchengemeinde St. Josef
Essen Ruhrhalbinsel

Grabbereitung (Ausheben und Zuwerfen des Grabes)		
Erdgrab	675,00 €	
Urnengrab	185,00 €	
Kindergrab (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	250,00 €	
Abräumen der Grabstätte nach 6 Wochen	---	
Erdgrab	---	
Kindergrab	---	
Benutzung Leichenhalle/Friedhofskapelle m. Grunddekoration		
Leichenhalle/Friedhofskapelle (Kupferdreh, Überraehr, Burgaltendorf)	240,00 €	
Leichenhalle/Friedhofskapelle (Dilldorf, Byfang)	150,00 €	
Aufbewahrungsraum	100,00 €	
Ausgrünen des Grabes		
Erdgrab	35,00 €	
Urnengrab	28,00 €	
Nutzungsrecht an Gräbern		
Neukauf		
Einzelgrabstätte (Wahlgrab)	1.600,00 €	
Doppelgrabstätte (Wahlgrab)	3.200,00 €	
Urnengrabstätte 4 Stellen (Wahlgrab)	1.400,00 €	
Urnengrabstätte 2 Stellen (Wahlgrab)	1.200,00 €	
Urnenreihengräber	1.000,00 €	
Urne teilanonym ohne Gestaltungsmöglichkeiten Einzel	1.700,00 €	
Urne teilanonym ohne Gestaltungsmöglichkeiten Eheleute	3.500,00 €	
Urnengrab in vorhandenem Wahlgrab, je Grabstelle	1.600,00 €	
Reihengrabstätte (ohne Verlängerungsmöglichkeit)	1.200,00 €	
Reihengrabstätte Kindergrab (ohne Verlängerungsmöglichkeit)	250,00 €	
Naturgrabstätte (Wiesengrab) Einzel	2.800,00 €	
Naturgrabstätte (Wiesengrab) Eheleute	6.000,00 €	
Naturgrabstätte (Wiesengrab) Urne Einzel	1.700,00 €	
Naturgrabstätte (Wiesengrab) Urne Eheleute	3.500,00 €	
Nachkauf		
Einzelgrabstätte pro Jahr	64,00 €	
Doppelgrabstätte pro Jahr	128,00 €	
Urnengrabstätte 4 Stellen pro Jahr	56,00 €	
Urnengrabstätte 2 Stellen pro Jahr	48,00 €	
Erwerb zu Lebzeiten		
Einzelgrabstätte	1.600,00 €	
Doppelgrabstätte	3.200,00 €	
Urnengrabstätte 4 Stellen	1.400,00 €	
Urnengrabstätte 2 Stellen	1.200,00 €	

Gebührensatzung

Friedhöfe



Katholische
Kirchengemeinde St. Josef
Essen Ruhrhalbinsel

Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabmälern	75,00 €	
Vorzeitige Rückgabe		
einmalige Verwaltungsgebühr	50,00 €	
Unterhaltungspflege pro Jahr und Grabstätte	50,00 €	
Verwaltungsgebühr bei Beerdigungen	10,00 €	
Sonstige Leistungen		

Stand: 17.07.2013

Genehmigt:
Az.: 48.03.10.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 21.08.2013